# AUFNAHMEVERTRAG 20\_\_/\_\_

Gemäß § 5 Abs.6 Schulunterrichtsgesetz, BGBL. 472/1986 i.d.g.F. abgeschlossen zwischen:

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| dem SCHULERHALTER:  Tourismusschulen VILLA BLANKA Innsbruck  6020 Innsbruck, Weiherburggasse 31 | | | | |
| und dem/der SchülerIn | |  | Erziehungsberechtigte(r) |
|  | |  |  |
| Name | |  | Name |
|  | |  |  |
| Ort u. Tag der Geburt | |  | Beruf |
|  |  |  |  |
| Religionsbekenntnis | Staatsbürgerschaft |  | Staatsbürgerschaft |
|  | |  |  |
| Anschrift Wohnung des Schülers am Schulort | |  | Anschrift |
|  | |  |  |
| Telefon | |  | Telefon |
|  | |  |  |
| E-Mail | |  | E-Mail |

1. Internatsplatz:  ja  nein
2. Die Schule steht voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes zum Ausdruck bringt: “Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbständigen Bildungserwerb zu führen.”
3. Der/die SchülerIn und sein/ihre gesetzliche Vertretung verpflichten sich, den Charakter der Schule als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zu respektieren und alles zu tun, was die Einordnung des Schülers/der Schülerin in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule fördert. Die Praxisausbildung hat an der Villa Blanka einen besonders hohen Stellenwert im Rahmen der Ausbildung. Versäumte Praxisstunden sind daher prinzipiell ehest möglich nachzuholen, in besonderen Fällen kann auf Antrag in der Direktion Nachsicht bzw. Stundung gewährt werden.
4. Ein Teil des Unterrichts in den Pflichtgegenständen „Betriebspraktikum“ bzw. „Betriebspraktikum und angewandtes Projektmanagement“ erfolgt in Form von „indoor/outdoor catering“-Praxiseinsätzen (gem. Rundschreiben 06/2015 des BMBF) im Restaurant Villa Blanka und bei auswärtigen Praxiseinsätzen (wie z.B. Events, Banketten, Caterings etc.). Darüber hinaus werden Praxiseinsätze auf freiwilliger Basis angeboten und durchgeführt. Diese Einsätze bieten die Möglichkeit die Praxisausbildung zu vertiefen und Erfahrung im Organisieren von Großveranstaltungen zu gewinnen.
5. Der/die SchülerIn verpflichtet sich zur Einhaltung der erlassenen Schul- und Hausordnung. Eine Ausfertigung dieser Schul- und Hausordnung ist dem/der SchülerIn und der gesetzlichen Vertretung ausgefolgt worden.
6. Nur auf ausdrückliches, begründetes Verlangen von eigenberechtigten SchülerInnen werden die Eltern über den schulischen Fortgang nicht informiert. Das ausdrückliche Verlangen durch SchülerInnen wird seitens der Direktion den Eltern mitgeteilt.
7. Die gesetzliche Vertretung des Schülers/der Schülerin verpflichtet sich, den Jahres-Schulkostenbeitrag termingerecht zu entrichten. Sollte ein Ausschluss während des Schuljahres ausgesprochen werden müssen oder erfolgt ein freiwilliger Austritt im Laufe des Schuljahres, so ist trotzdem der gesamte Jahresschul- bzw. Jahresinternatsbeitrag zur Zahlung fällig. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des diesem Vertrag zugrunde liegenden Schuljahres.
8. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bzw. eigenberechtigte SchülerInnen stimmen zu, dass Fotos bzw. Filme, die im Rahmen der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen oder Internatsaktivitäten gemacht werden, für Zwecke des Schulmarketings (Homepage, etc.) im Sinne der DSGVO verwendet werden dürfen.
9. Dieser Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden; seitens der Schule insbesondere dann,
10. wenn der Schüler/die Schülerin in grober Weise seine/ihre Pflichten verletzt **(schwere Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung wie Alkoholkonsum, Drogenkonsum, unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule, Nichtbeachtung des Jugend-schutzgesetzes, Diebstahl sowie andere kriminelle Delikte, Widersetzung gegen Anordnungen der Lehr- und Aufsichtspersonen, wiederholte geringere Verstöße gegen Schul- und Hausordnung wie z.B. Kleiderordnung etc.),**
11. wenn das Verbleiben des Schülers/der Schülerin in der Schule die Erreichung der Erziehungsziele der Schule ernstlich gefährdet,
12. wenn der Schulkostenbeitrag **ganz oder teilweise** trotz Setzung einer **14tägigen** Nachfrist nicht entrichtet wird,
13. wenn **das Verhalten des/der Schülers/Schülerin** geeignet ist**, das Vertrauen der Eltern der anderen Schüler/innen in die Schule oder das Internat bzw. der Öffentlichkeit in die Schule und das Internat zu gefährden und dadurch der Schule ein Schaden entstehen könnte.**
14. **Das Internat ist in den FERIEN** (Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien) **GESCHLOSSEN**.

Besondere Vereinbarungen:  
**Der/die Schülerin und die gesetzliche Vertretung bestätigen mit ihrer Unterschrift auch, dass sie den Aufnahmevertrag sowie die Schul- und Hausordnung genau durchgelesen haben, den Inhalt verstanden haben und sich insbesondere auch darüber im Klaren sind, dass Verstöße gegen Punkt 9.) a) dieses Vertrages sofort zum Ausschluss aus Schule und Internat führen.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Ort, Datum |  |  |
| Unterschrift (Schüler/in) |  | Unterschrift (gesetzliche(r) Vertreterin/Vertreter) |